

# Elektromobilität

## Informationen zur netzdienlichen Steuerung nach §14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Diese Unterlage gilt nur für das Netzgebiet der RheinNetz GmbH.

### 1. Hintergrund / Allgemeine Informationen

Die netzdienliche Steuerung nach § 14a EnWG besagt, dass Netzbetreiber die Ladeleistung einer Ladeeinrichtung (z.B. Wallbox) zeitweise begrenzen dürfen, um netzkritische Situationen sowie Netzengpässe zu vermeiden und die Stabilität des Stromnetzes sowie die Energieversorgung im Gebiet der RheinNetz GmbH effizient sicherstellen zu können. Mit Unterstützung des netzdienlichen Ladens können wetterabhängige und fluktuierende erneuerbare Energien besser in das Stromnetz eingebunden und ggf. Netzausbaukosten minimiert werden. So trägt ein netzdienliches Laden nicht nur zur Energiewende bei, sondern Sie können auch durch reduzierte Anschlusskosten im Netzgebiet der RheinNetz GmbH sowie reduzierte Netzentgelte für die Ladung Ihres Elektroautos profitieren.

Für die Dimensionierung von Stromnetzen ist die zu übertragende Leistung eine relevante Größe. Stromleitungen müssen so dimensioniert sein, dass sie in der Lage sind, Leistungs- oder Lastspitzen zu übertragen ohne Schaden zu nehmen.

Mit der Einführung der Regelung zur netzdienlichen Steuerung im §14 a des EnWG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs zu erhöhen und unnötigen Netzausbau aufgrund von Lastspitzen zu vermeiden.

Der Begriff „steuerbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang zurzeit die temporäre Abschaltung von steuerbaren Verbrauchern und die Verlagerung der von Ihnen verursachten Leistungsspitzen an einen Zeitpunkt mit niedriger Netzlast. Weitere Beispiele für steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind elektrisch betriebene Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen. Damit ein Kunde einer solchen netzdienlichen Steuerung zustimmt, wurde ein Anreizsystem eingeführt.

### 2. Wann kann eine netzdienlichen Steuerung beantragt werden?

Die Beantragung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit einem neuen Strom-Hausanschluss. Hier sind zwei Fälle möglich:

1. Der Stromanschluss dient ausschließlich der Versorgung von Ladeeinrichtungen. Beispiel: Anschlüsse für Ladeeinrichtungen auf Stellplätzen oder Garagen.
2. An den Stromanschluss werden neben Ladeeinrichtungen auch andere elektrische Verbraucher angeschlossen. Beispiel: Ein Hausanschluss zur Versorgung eines Gebäudes, an dem neben den üblichen elektrischen Verbrauchern auch Ladeeinrichtungen angeschlossen werden sollen.

Für beide Fälle kann eine netzdienliche Steuerung beantragt werden.

### 3. Vorteile für eine Zustimmung zu einer netzdienlichen Steuerung

Die Entscheidung für eine netzdienliche Steuerung kann sich wie folgt auswirken:

- reduzierte Anschlusskosten für den Stromanschluss
- günstigere Netzentgelte für den Strombezug der Ladeeinrichtung

Im Folgenden werden die Einzelheiten zu diesen Punkten näher erläutert.

#### 3.1 Reduzierte Kosten für den Strom-Netzanschluss

Die Kosten für einen Strom-Netzanschluss verteilen sich auf zwei Positionen:

##### A) Anschlusskosten

Für einen pauschalen Stromanschluss werden keine Anschlusskosten berechnet, wenn eine netzdienliche Steuerung beantragt wird.

Ein Pauschalanschluss setzt eine Versorgung aus dem Niederspannungsnetz voraus, wobei die Anschlussleistung 100 kW nicht überschreiten darf. Außerdem darf die Länge der Hausanschlussleitung 30 m auf Kundengrund und 25 m im öffentlichen Grund nicht überschreiten.

Für kalkulierte Anschlüsse oder solche in Mittelspannung werden Anschlusskosten immer in voller Höhe berechnet, auch wenn eine netzdienliche Steuerung beantragt wurde!

##### B) Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ ist die Beteiligung am vorgelagerten Netz und wird ab einer Anschlussleistung von 30 kW je Anschluss berechnet.

Bei einer Zustimmung für eine netzdienliche Steuerung wird derzeit der BKZ bei Niederspannungsanschlüssen für die gesamte angefragte Anschlussleistung mit einem reduzierten spezifischen BKZ (z.Z. -20%) berechnet.

Wichtig: Die hier dargestellten Vorteile gelten für beide in Ziffer 2 skizzierten Fälle!

#### 3.2 Reduzierte Netzentgelte

Netzentgelte werden im Regelfall „integriert“ bezahlt, also nicht direkt an den Netzbetreiber. Vielmehr sind sie Bestandteil der Gesamtrechnung des Stromlieferanten. Fragen Sie deshalb Ihren Stromlieferanten nach einem passenden Tarif, der die günstigeren Netzkonditionen für Ihre Ladestation berücksichtigt. Es besteht jedoch für Stromlieferanten keine Verpflichtung, solche Tarife anzubieten.

Wichtig: Reduzierte Netzentgelte gelten nur für netzdienlich gesteuerte Ladeeinrichtungen, die über einen eigenen Zählerplatz an den Stromanschluss angeschlossen sind. Siehe dazu auch Ziffer 5!

#### **4. Wie erklären Sie Ihre Zustimmung zu einer netzdienlichen Steuerung?**

Schritt 1: Auf der Strom-Anschlussanfrage netzdienliche Steuerung beantragen.

Auf dem Formular gibt es die Möglichkeit, ein Feld anzukreuzen: „*Ich bin einverstanden, dass eine von mir zu errichtende Ladeeinrichtung für Elektromobilität im Sinne des § 14 a EnWG durch den Netzbetreiber bei Bedarf netzdienlich gesteuert wird.*“ Die Zustimmung zu einer netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a auf der Netzananschlussanfrage ist freiwillig und unabhängig von der Leistung der Ladeeinrichtungen. Bei Angeboten, die auf Grundlage einer solchen Anschlussanfrage erstellt werden, werden die in Ziffer 3.1. beschriebenen Regelungen (reduzierte Kosten für den Netzananschluss) direkt berücksichtigt.

Schritt 2: Mit dem Inbetriebsetzungsantrag netzdienliche Steuerung beantragen. Wenn Sie bereits ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Zählerstellung die reduzierten Netzentgelte für den Ladestrom in Anspruch nehmen möchten, können Sie diese bereits mit der Einreichung des Inbetriebsetzungsantrages beantragen. Dazu muss Ihr Elektrofachbetrieb im Online-Inbetriebsetzungsportal oder auf dem Formular „*Inbetriebsetzung*“ die Felder „*Elektromobilität*“ und „*mit §14a Steuerung*“ ankreuzen.

#### **5. Technische Voraussetzungen**

Folgende technischen Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit eine Ladeeinrichtung gesteuert werden kann:

- Es wird derzeit ein separater Zählerplatz im Zählerschrank benötigt, auf dem ein Zähler ausschließlich für das Laden installiert werden kann. Der zusätzliche Zähler wird über den Elektrofachbetrieb beauftragt.  
Hinweis: Sollen ausschließlich Ladeeinrichtungen an den Anschluss angeschlossen werden, reicht selbstverständlich ein Zählerplatz.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen fest angeschlossen werden.
- Installation einer Datenleitung (min. CAT-5) oder eines Leerrohres (in das im Bedarfsfall eine Datenleitung eingezogen werden kann) zwischen dem Zählerplatz und der Ladeeinrichtung.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die von der RheinNetz GmbH geforderte Steuereinrichtung installiert werden kann. Dies ist bei neuen Zählerschränken gegeben.

Einen separaten Zähler und die Steuerungstechnik müssen Sie aber erst dann installieren, wenn Sie die günstigere Netzentgelte in Anspruch nehmen möchten oder wenn die RheinNetz GmbH eine Steuerung durchführen will.

Für weitere Details sprechen Sie bitte Ihren Elektrofachbetrieb an.

*Hinweis für das Elektrohandwerk:*

*Die Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind in den Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) der RheinNetz GmbH beschrieben. Siehe dazu Ziffer „Zu 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen“ und die Abbildung für den Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektromobile. Die Unterlage enthält ebenfalls Hinweise zum Aufbau der Kundenanlage.*